



## Beitragsordnung Stand 1.1.2023

Anlass / Thema	Beitragsordnung nach der Satzung vom Mai 2020
Datum	01.01.2023
Autor	Philipp Iser
Version	3.0
	2.0 Ergänzung: kein Übergang mehr auf ermäßigten Rentenbeitrag möglich

Dieses Dokument beschreibt die satzungsmäßige Behandlung der Beitragszahlung.

## 1. Satzungsmäßige Regelungen

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

u.a. .... Die Mitgliedschaft beginnt zum angegebenen Eintrittstermin, spätestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist. Die Aufnahme als Mitglied wird nicht gesondert bestätigt....

u.a...Der Übergang vom jugendlichen zum aktiven bzw. passiven Mitgliederstatus erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.... Die Beitragsanpassung erfolgt bei der Abbuchung im Folgejahr

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

u.a... Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig....

### Satzung § 6 Mitgliedsbeiträge

u.a. ... nach Pkt. 2 kann die Mitgliederversammlung Befreiung von der Beitragszahlung beschließen oder den Vorstand darüber zu ermächtigen eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

# 1. SV Mörsch e. V.



## 2. Gültige Beitragsarten

Aktivbeitrag	Ab 18 Jahren	Mitglied nimmt aktiv am Spielbetrieb teil (Senioren, Frauen, AH, Freizeit)	120,00 €
Passivbeitrag	Ab 18 Jahren	Mitglied nimmt nicht am Spielbetrieb teil	80,00 €
Familienbeitrag	Gilt für Eltern und Kinder unter 18 Jahren	Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Familienmitglied aus dem Familienbeitrag aus.	180,00 €
Schüler/Studenten/AZUBI	Ab 18 Jahren	Muss jährlich nachgewiesen werden	80,00 €
Jugendbeitrag	Unter 18 Jahren		80,00 €

## 3. Beitragsentrichtung

- a. Neue Mitglieder im laufenden Jahr: der gültige Beitrag wird anteilig vom Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Fällig zum Quartalsende des jeweiligen Eintrittsdatums. Das Eintrittsdatum ist immer der 1. Tag eines Monats wie im Aufnahmeantrag angegeben. Fehlt die Angabe, ist das Eintrittsdatum der 1. Tag des Monats, in dem der Antrag ausgefüllt wurde.
- b. Bestehende Mitglieder: der Einzug erfolgt üblicherweise alljährlich Ende März spätestens am 1. Arbeitstag im April; Die Abbuchung wird 1 Woche vor Kontobelastung im Rheinstetten Aktuell in den Vereinsnachrichten angekündigt.
- c. Beiträge von gekündigten Mitgliedern werden noch abgebucht, da es sich bei den Beiträgen um Jahresbeiträge handelt. Sind die Beiträge bis zum Kündigungstermin bereits gezahlt, wird die Einzugsermächtigung automatisch gelöscht.
- d. Ab 1.1.2021 wird die Beitragsklasse Rentenbeitrag geschlossen. Sie gilt nur noch für bis dahin bereits auf Rentenbeitrag umgestellte Mitglieder. Ein Antrag auf Zugrundelegung eines Rentenbeitrags wird ab 1.1.2021 abgelehnt. Für alle Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen und das Rentenalter

# 1. SV Mörsch e. V.



erreicht haben, ist die Beitragsklasse „passiv“ zu hinterlegen. Das gilt auch, wenn ein Mitglied aus dem Familienbeitrag ausscheidet.

## 4. Sonstiges

- Eine Bestätigung der Aufnahme als Mitglied erfolgt üblicherweise nicht
- Die Kündigung wird bestätigt und zwar mit dem gleichen Medium wie sie eingegangen ist (per Mail oder Brief)